

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Veronikastr. 16, 45131 Essen

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater

Essen, den 2. Februar 2023

Anmerkungen zum

Entwurf einer Neufassung des IDW-Standards: Anforderungen an Sanierungskonzepte vom 27. September 2022 (IDW ES 6 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern lasse ich Ihnen meine Anmerkungen zum Entwurf vom 27. September 2022 wie folgt zukommen.

In Textziffer 83 ist vorgesehen, dass bei der zahlenmäßigen Darstellung des geplanten Sanierungsablaufs auch Steuern zu berücksichtigen sind, die durch oder im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen ausgelöst werden. Beispielhaft werden die Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG sowie die Steuerfreiheit des Sanierungstrags gem. § 3a EStG genannt.

Veronikastr. 16
45131 Essen
Telefon 0201 81179607
Telefax 0201 81179608
schmittmann@schmittmann.de
www.schmittmann.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
BLZ 362 700 24
Konto 157 8558 00
IBAN DE13362700240157855800
BIC DEUTDE3362
USt-IdNr.: DE 184023458

Aus meiner Sicht ist es allerdings zweckmäßig, nicht lediglich die ertragsteuerlichen Fragen zu berücksichtigen, sondern zudem die umsatzsteuerlichen Konsequenzen von Sanierungsmaßnahmen, z. B. durch den Wegfall von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Dienstleistern, zu beleuchten.

Erfolgt die Nichtzahlung der Forderung des Lieferanten oder Dienstleisters, ist zu prüfen, ob der materiell-rechtliche Berichtigungstatbestand des § 17 Abs. 2 UStG verwirklicht wird (vgl. BFH, Urteil vom 25.7.2012 – VII R 29/11). Wird das Sanierungsverfahren betrieben, obwohl noch Zahlungsfähigkeit vorliegt, was ohne weiteres denkbar ist, da auch die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO zur Insolvenzantragstellung berechtigt, und im Geltungsbereich des StaRUG und des Schutzschirmverfahrens sogar ausdrücklich gefordert ist, so wird eine Berichtigung wegen Nichtzahlung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten oder Dienstleister erst im Zeitpunkt der Bestätigung des Plans und damit des anteiligen Wegfalls der Verbindlichkeit eingreifen.

In diesen Fällen dürfte die entstehende Zahllast gegenüber der Finanzverwaltung keine Insolvenzforderung i. S. v. § 38 InsO sein, sondern Masseverbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 InsO. Sie ist daher auch im Insolvenzplan als solche zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Schmittmann
Rechtsanwalt